

zuberufen. Diese wendeten dagegen ein, daß sie bis zum 11. August 1925 im Besitz der Konzession sein müßten, weil ihnen sonst die Gelegenheit entgehe, in Berlin sehr vorteilhaftes Adressenmaterial zu erwerben, von dem die Existenz des ganzen Unternehmens abhänge. Die Regierung bestand aber trotzdem darauf, daß die Erteilung der Konzession nur im Einvernehmen zwischen Regierung und Finanzkommission erfolgen könne. So wurde denn die Finanzkommission telegraphisch auf den 7. August 1925 einberufen, nachdem die Konzessionäre das Versprechen gegeben hatten, für die Kosten aufzukommen.

Zu dieser Sitzung wurde auch der Geschäftsträger in Bern, Herr Dr. Emil Beck, einberufen.

2. Die Sitzung vom 7. August 1925.

In der Sitzung vom 7. August wurde dann das Konzessionsgesuch eingehend beraten. An dieser Sitzung nahmen folgende Herren teil: Vizepräsident Josef Marger-Eschen, Abg. Büchel-Ruggell, Abg. Kaiser-Schellenberg, Abg. Fried-Mäts, Abg. Wachter, Schaam, Regierungschef Schädler, die Reg.-Räte Gubelmann und Steger, Dr. Emil Beck-Bern, Steuertommiffär Hasler, Sparkassa-Verwalter Thöny und Regierungsfekretär Nigg. Zu nächst wurde in einer Vorbesprechung der Finanzkommission die Frage erörtert, ob und unter welchen Bedingungen die Bewilligung zu erteilen sei.

Herr Dr. Emil Beck, der anfänglich nur zur Erörterung des Verhältnisses zur Schweiz berufen worden war, wurde dann von der Kommission ersucht, ihr seinen juristischen Rat zur Verfügung zu stellen, was er versprach, jedoch unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß er in Lotterie-Angelegenheiten nicht Fachmann sei. Nach einer kurzen Uebersicht über den Inhalt des Projektes ersuchte der Regierungschef den juristischen Berater um Mitteilung seiner Auffassung vom rechtlichen Standpunkte aus. Dieser wies in allererster Linie darauf hin, daß für die Erfüllung der Verpflichtungen eine Kaution von 100.000 Fr. geleistet werden sollte. Ferner sei zunächst zu prüfen, ob die Beziehungen zur Schweiz dadurch nicht getrübt, insbesondere der Zollvertrag nicht gefährdet werde, nachdem dieser das Verbot jeder Spielbank enthalte, obschon er jene Bestimmung nicht für anwendbar halte. Jedenfalls dürfen in der Schweiz keine Propaganda gemacht und dort keine Lose verkauft werden. Für die Erteilung eines Monopols müsse die Grundlage erst geschaffen werden, was nach der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung zu erfolgen habe. Auch müsse dem Staat ein Wider-